

Satzung
über Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente
Persönlichkeiten durch die Gemeinde Gerzen

Die Gemeinde Gerzen erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Gerzen verleiht an verdiente lebende Persönlichkeiten den
Ehrentaler der Gemeinde Gerzen.

Die Ehrung wird verliehen an Personen, die sich um das Wohl u. das Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben.
Dabei sollen sich die zu ehrenden Persönlichkeiten 20 Jahre in einem Verein, in der Öffentlichkeit oder im sozialen Bereich Verdienste erworben haben oder die Ehrung erfolgt aus einem besonderen Anlaß.

§ 2

Der Ehrentaler soll nur an höchstens 5 Personen jährlich verliehen werden.
Die Auszeichnung mit dem Ehrentaler schließt die Verleihung der Ehrenbürgerrechte nach Art. 16 GO nicht aus.

§ 3

Der Ehrentaler wird auf Vorschlag verliehen.
**Zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnung sind berechtigt:
der 1. Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder.**

Die Vorschläge sind schriftlich mit Begründung beim 1. Bürgermeister einzureichen.
Die Vorschläge werden im laufenden Jahr gesammelt u. vom Ausschuß im November eines jeden Jahres vorberaten.
Annahmeschluß für einen Vorschlag ist der 30. Oktober eines Kalenderjahres.

Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates, nachdem vom Vergabeausschuß eine Vorauswahl getroffen wurde. Die Vorauswahl ist bindend.

Im Vergabeausschuß ist je ein Gemeinderatsmitglied der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppierungen und der 1. Bürgermeister vertreten.

Der 1. Bürgermeister führt den Vorsitz.

§ 4

Die Verleihung des Ehrentalers soll anläßlich der Weihnachtssitzung des Antragsjahres erfolgen oder bei dem besonderen Anlaß der zu ehrenden Persönlichkeiten.

Der zu Ehrende wird zu der Weihnachtssitzung mit anschließendem Essen geladen.

Weitere Verpflichtungen der Gemeinde sollen nicht entstehen.

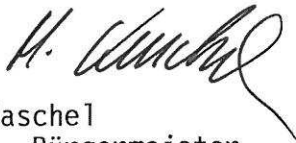
Vorteile aus dieser Ehrung heraus erhalten die zu Ehrenden nicht.

§ 5

Die Satzung kann mit einfacher Mehrheit auf Beschluß des Gemeinderates geändert werden.

Die Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerzen, den 22.7.1997



Kaschel
1. Bürgermeister